

Per E-Mail

Deutscher Apothekerverband e. V.

Information

Geschäftsbereich Ökonomie

Telefon 030 40004-412
Fax 030 40004-413
E-Mail oekonomie@abda.de
Web www.abda.de

für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Apothekervereine/-verbände

9. September 2025

Ansprechpartner: Kai Kallbach, Tel. -438, Fax -423, k.kallbach@abda.de
Elke Ruby, Tel. -433, Fax -423, e.ruby@abda.de
Kathrin Stüven, Tel. -427, Fax -423, k.stueven@abda.de

Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V

hier: neuer Vertrag ab 15. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Initiative des DAV fanden vorzeitig im August 2025 die Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband über eine neue Impfvereinbarung statt.

Verhandlungsschwerpunkte waren die Erhöhung des Honorars für die Influenzaschutzimpfung sowie eine weitergehend zukunftsgerichtete Vereinbarung. Die vom GKV-SV zuvor geforderte Reduzierung des Gesamthonorars für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV2 auf 12,50 Euro konnte abgewendet und eine Kompromisslösung vereinbart werden.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen und der Gremienabstimmungen tritt am 15. Oktober 2025 die neue Impfvereinbarung in Kraft. Das Unterschriftenverfahren wurde eingeleitet.

Folgend zeigen wir Ihnen die ab dem 15. Oktober 2025 geltenden Neuregelungen auf:

1. Influenzaschutzimpfung

Das Gesamthonorar für die Influenzaschutzimpfung wird um 5,1 % gesteigert und beträgt 11,67 Euro.

Dieses Gesamthonorar setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- 10,68 Euro für die Hauptleistung (Durchführung der Influenzaschutzimpfung und Dokumentation, das SOK lautet unverändert 17716926)

- 0,99 Euro für die Nebenleistungen (Verbrauchsmaterial und Risiko der Absetzbarkeit, das SOK lautet unverändert 17716955)

Bei Leistungserbringung/Verabreichung der Influenzaschutzimpfung ab dem 15. Oktober 2025 kommen die vorgenannten erhöhten Beträge zur Abrechnung.

2. Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV2

Unter Berücksichtigung der abnehmenden Relevanz der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV2 wurde als Kompromiss ein Gesamthonorar für diese Schutzimpfung in Höhe von 14,23 Euro vereinbart.

Dieses Gesamthonorar setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- 14,08 Euro für die Hauptleistung (Durchführung der Schutzimpfung und Dokumentation, neu ist die Inkludierung für den Umgang mit Mehrdosisbehältnissen und den erhöhten Dokumentationsaufwand, das SOK lautet unverändert 17717400)
- 0,15 Euro für die neue Nebenleistung (Verbrauchsmaterial, hierfür kommt ein neues SOK zum Ansatz: 18774908)

Infolge der Inkludierung der bisherigen zwei Nebenleistungen (Umgang mit Mehrdosisbehältnissen und erhöhter Dokumentationsaufwand) in die Hauptleistung kommen die SOK 17717417 und 17717423 bei Leistungserbringung/Verabreichung der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV2 ab dem 15. Oktober 2025 nicht mehr zur Abrechnung.

3. Technische Umsetzung

Die Anbieter der Apothekensoftwaresysteme sind über die veränderten Preise und das neue SOK für die Abrechnung der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV2 (Nebenleistung) informiert. Die technische Umsetzung zum Vertragsstart wird vorbereitet.

4. jährliche Überprüfung und Anpassung des Honorars für die Impfhauptleistung

Künftig jährlich, erstmals zum 1. September 2026, erfolgt nach vorheriger Überprüfung sowie Abstimmung zwischen dem DAV und dem GKV-SV eine Anpassung des Honorars für die jeweilige Impfhauptleistung.

Als Basis dient das dann aktuelle Honorar für die jeweilige Impfleistung aus allen Impfvereinbarungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, gewichtet nach den GKV-Versichertenanteilen.

In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage für die Dynamisierung des Impfhonorars ist diese vertragliche Übereinkunft ein großer Verhandlungserfolg. Sie bietet Sicherheit für regelmäßige Honoraranpassungen und führt zudem zur Reduzierung der administrativen Aufwände. Diese Regelung gilt auch für prospektiv weitere Schutzimpfungen.

5. Umsatzsteuerbefreiung für die Vergütung der Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V

Die Vertragspartner gehen weiterhin davon aus, dass die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 Buchstabe a Satz 1 UStG für die Vergütung der Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V anwendbar ist.

6. Erhöhung des Schutzes der Apotheken vor Retaxationen

Aus gegebenem Anlass konnte vom DAV-Verhandlungsteam eine vertraglich fixierte Konkretisierung zum besseren Schutz der Apotheken erreicht werden.

Die Apotheken sind zur Nachprüfung der Zugehörigkeit des Versicherten zu der auf der eGK angegebenen Krankenkasse nicht verpflichtet; die angegebene Krankenkasse ist zur Zahlung verpflichtet, maßgeblich ist das auf der eGK angegebene Institutionskennzeichen der Krankenkasse.

7. Gemeinsame Erklärung des DAV und PKV-Verbands zur Abrechnung und Erstattung von Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken

Im Benehmen gemäß § 132e Absatz 1a Satz 1 SGB V mit dem PKV-Verband können Privatversicherte in öffentlichen Apotheken gegen Influenza und Coronavirus SARS-CoV2 geimpft werden. Die Vergütung erfolgt nach den mit dem GKV-SV vereinbarten Beträgen. Zusätzliche Gebühren dürfen nicht erhoben werden.

8. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die neue Impfvereinbarung tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft.

Bis einschließlich 14. Oktober 2025 gilt der Vertrag in der am 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Fassung fort.

Eine Kündigung der neuen Impfvereinbarung kann erstmals zum 31. März 2027 erfolgen. Bezüglich der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV2 gelten – insbesondere wegen der Impfstoffbereitstellung durch den Bund – spezifische Regelungen.

Die Neuregelung der Influenzaschutzimpfung gilt auch für Impfungen im Rahmen von Satzungsleistungen (Influenzaimpfung außerhalb der Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie für Personen zwischen 18 und 59 Jahren).

Der aktualisierte Abrechnungsleitfaden geht Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Kallbach

Anlage

Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V – neu zum 15. Oktober 2025